

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil 11

1958	Berlin, den 30. September 1958	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 58	Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage.....	217
5. 9. 58	Anordnung über die Errichtung des Instituts für künstliche Besamung .....	221
11.9.58	Anordnung über das Statut der Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke.....	222
12.9. 58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Bauelementen und Bauten aller Art aus Holz und Holzersatzstoffen sowie Gewächshausbauten.....	224
13. 9. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie .....	225
13.9. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors.....	226
25. 8. 58	Bekanntmachung.....	228
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		228

**Anordnung  
Über die Bildung der Vereinigung volkseigener  
Betriebe Verlage.  
Vom 15. August 1958**

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 wird die Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage (WB Verlage) gebildet. Die WB Verlage ist dem Ministerium für Kultur unterstellt.

§ 2

Aufgaben, Leitung, Struktur, Arbeitsweise und Vertretung der WB Verlage im Rechtsverkehr sowie die Unterstellung von volkseigenen Betrieben werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft,

Berlin, den 15. August 1958

**Der Minister für Kultur**  
I. V. W e n d t  
Stellvertreter des Ministers

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage**

I.  
**Rechtliche Stellung und Sitz der WB**

§ 1

(1) Die WB ist das leitende Wirtschaftsorgan der ihr unterstellten Verlage und Einrichtungen und für die

politische und ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten Verlage (Anlage) verantwortlich.

(2) Die Verlage sind juristisch selbständig und eigenverantwortlich tätig.

(3) Die WB hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften als der Organisation der Arbeiter und Angestellten und der schaffenden Intelligenz zusammenzuarbeiten.

§ 2

(1) Die WB ist juristische Person. Sie untersteht dem Ministerium für Kultur. Im Rechtsverkehr führt sie den Namen „WB Verlage“.

(2) Die WB stellt den Plan ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Ministerium für Kultur zu bestätigen ist

(3) Ihr Sitz ist Berlin.

II.  
**Aufgaben der WB**

§ 3

(1) Die VVB leitet die ihr unterstellten Verlage.

(2) Die VVB hat die politischen, ökonomischen und organisatorischen Maßnahmen durchzusetzen, um die den ihr zugeordneten Verlagen gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Entwicklung, Herausgabe und Verbreitung von Literatur nach den durch das Ministerium für Kultur festgelegten kulturpolitischen Grundsätzen und Richtlinien zu verwirklichen.

(3) Die VVB hat auf der Grundlage der vom Ministerium für Kultur bestätigten thematischen Perspektiv- und Jahrespläne die Entwicklung ihrer Verlage zu planen und die Erfüllung ihrer Pläne zu sichern. Sie koordiniert die Arbeit der Verlage. Desgleichen unter-